



## WALDPFLEGEVERTRAG

über die Bewirtschaftung von  
Privat-, Kommunal, Stiftungs- und Körperschaftswald

zwischen dem

Waldbesitzer: \_\_\_\_\_

und der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg-Haag e.V**

vertreten durch den 1. Vorstand

wird folgendes vereinbart

1. Die WBV Wasserburg übernimmt mit der Wirkung vom \_\_\_\_\_ die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer Fläche von \_\_\_\_\_ ha.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll von der Einweisung ist zu fertigen (Anlage 2)

Anlage 1 und das Einweisungsprotokoll sind als Anhang Inhalt dieses Vertrages.

2. Die WBV verpflichtet sich den Wald sachgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der jeweils gültigen einschlägigen Gesetze zu bewirtschaften. Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC).

Sollten die Waldflächen nicht zertifiziert sein, so wird die PEFC Zertifizierung auf Kosten des Waldbesitzers beantragt.

3. Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf die im Anhang 3 aufgeführten Maßnahmen. Anhang 3 ist Inhalt dieses Vertrages.

4. Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser wird mit dem Waldeigentümer bei einem Waldbegang erläutert. Der Waldeigentümer kann schriftlich auf den Begang verzichten. Der Waldeigentümer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und legt durch seine Unterschrift den

Jahresarbeitsplan fest. Anschließende Änderungen sind nur möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Vertragspartner bestätigt werden.

5. Die Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen.

6. Vor der Auftragsvergabe wird der Waldbesitzer über die durchzuführende Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden soweit fachlich möglich berücksichtigt.

7. Grundstücksveräußerungen sowie der Erbfall, führen zu unmittelbaren Erlöschen des Vertrages und sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, tragen der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.

8. Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ €/ha Waldbodenfläche.

Der Beitrag wird im April fällig und wird per Lastschrift vom Konto des Waldbesitzers mittels SEPA-Lastschrift abgebucht.

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13WBV00000557582

9. Die Abrechnungen aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

10. Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen. Es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

11. Teilbereiche werden wie folgt geregelt: ggf. handschriftlich ergänzen:

Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

12. Der Vertrag wird 2-fach gefertigt. Je eine Abschrift erhalten der Waldbesitzer und die WBV.

13. Die WBV verpflichtet sich, Daten und Informationen zum Betrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Besitzers herauszugeben.

14. Änderungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich durchgeführt werden.

15. Sobald eine Bestimmung des Vertrages nichtig ist, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Im Übrigen wird nichtige Vertragsklausel durch eine solche ersetzt, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldbesitzers am nächsten kommt.

16. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des BayWaldG und weiteren einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

---

Ort, Datum

---

Waldeigentümer

---

1. Vorsitzender WBV

Anhang

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4

Flächenverzeichnis

Protokoll Grenzbezug

Leistungen

Verkehrssicherung



Anlage 2

Zum Waldpflegevertrag

zwischen  
der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag e.V.**

und

---

(Waldbesitzer)

**Protokoll zum Grenzbezug**

Am \_\_\_\_\_ fand für die Flurnummern \_\_\_\_\_ der  
Gemarkung \_\_\_\_\_ ein Grenzbezug statt, bei der der  
Waldbesitzer die WBV Wasserburg in den Grenzverlauf eingewiesen hat.

Teilnehmer:

Besondere Feststellungen:

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Waldbesitzer

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender WBV

Anlage 3

Zum Waldpflegevertrag

zwischen  
der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag e.V.**

und

---

(Waldbesitzer)

Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf folgende Maßnahmen (soweit nicht unter Punkt 11 anders vereinbart).

- Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Auszeichnen der Durchforstungsbestände sowie Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege)
- Alle notwendigen Waldschutzmaßnahmen (insbesondere Kontrollbegänge ....)
- Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen wie z.B. Erschließung, Wegebau usw.
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen im Namen und Auftrag des Waldbesitzers
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht entsprechend den Ausführungen

Anlage 4

Zum Waldpflegevertrag

zwischen  
der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg/Inn-Haag e.V.**

und

---

(Waldbesitzer)

**Verkehrssicherungspflicht**

Die WBV Wasserburg/Haag e.V. trägt während der Vertragslaufzeit für die im Waldpflegevertrag aufgeführten Grundstücke –siehe Anlage 1 – die Verkehrssicherungspflicht.

Hinweis:

*Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht trotz der Ausübung des Betretungsrechts auf einen Gefahr (Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 22 BayNatschG) un des Rechts auf Erholung in der freien Natur (Art. 21 abs. 1 Satz 1 BayNatschG) auch im Wald selbst. Der Auftragsnehmer kommt in Ansehung der ständigen Rechtsprechung zur Vermeidung von Ansprüchen aus § 823 BGB der Verkehrssicherungspflicht nach, wenn bei regelmäßiger Durchführung von Begängen die Gefahr nach Einsicht eines besonnenen, auf dem Gebiet der Forstwirtschaft sachkundigen Beraters ausreichend beurteilt wurde und ggf. nötige Maßnahmen ergriffen wurden.*

---

Ort, Datum

---

Waldbesitzer

---

1. Vorsitzender WBV